

Energie Belp

 WIR VERSORGEN DIE REGION!

AGB Elektrizitätsversorgung

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie

gültig ab 1. Januar 2013

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	4
1.1	Tätigkeit, Leistungsauftrag und Versorgungsgebiet	4
1.2	Grundlagen und Geltungsbereich	4
2	Kundenverhältnis	5
2.1	Entstehung des Rechtsverhältnisses	5
2.2	Beendigung des Rechtsverhältnisses	5
2.3	Miet- Pacht und Eigentumswechsel	6
3	Netzanschluss und Netznutzung	6
3.1	Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	6
3.2	Anschluss an die Verteilanlagen	8
3.3	Schutz von Personen und Werkanlagen	11
3.4	Leitungsbau in Alignementsterrain	12
3.5	Niederspannungsinstallationen	12
4	Energielieferung	13
4.1	Umfang der Energielieferung	13
4.2	Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen	14
4.3	Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten	15
5	Messeinrichtungen	16
5.1	Messeinrichtungen	16
5.2	Messung des Energieverbrauches	17
6	Tarif- / Preisgestaltung	18
6.1	Tarife / Preise	18
6.2	Solidarhaftung bei Handänderung	18
7	Verrechnung und Inkasso	18
7.1	Verrechnung	18
7.2	Rechnungsstellung und Zahlung	18
8	Schlussbestimmungen	19
8.1	Salvatorische Klausel	19
8.2	Wiederhandlungen	20
8.3	Rechtspflege	20
8.4	Übergangsbestimmungen	20
8.5	Neue Anlagen	20
8.6	Änderungen	20
8.7	Inkrafttreten	20

Einleitung

Rechtsgrundlage

Mit Gemeindebeschluss vom 17. Juni 2012, Reglement über die Versorgung mit Elektrizität, Wasser, Wärme, und Kommunikationsdienstleistungen vom 22. März 2012 und Leistungsvertrag vom 22. September 2011 hat die Einwohnergemeinde Belp folgende Aufgaben mit allen Rechten und Pflichten rückwirkend per 1. Januar 2012 auf die Energie Belp AG übertragen:

- a) Wasserversorgung, inklusive Hydrantenlöserschutz;
- b) Elektrizitätsversorgung, inklusive Betrieb öffentliche Beleuchtung;
- c) Wärmeversorgung;
- d) Versorgung mit Kommunikationsdienstleistungen.

Rechtsverhältnis

Das Verhältnis zwischen der Energie Belp AG (im Folgenden „Energie Belp“ genannt) und den Kunden von Elektrizität und Wasser ist öffentlich-rechtlicher Natur. Für alle übrigen Dienstleistungen gelten die Bestimmungen des Privatrechts, soweit nicht öffentlich-rechtliche Verfahrensvorschriften vorbehalten sind.

Der Inhalt des Rechtsverhältnisses wird bestimmt durch die darauf anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, diese AGB, die jeweils gültigen Preisblätter, die anerkannten Regeln der Technik, die Werkvorschriften sowie allfällige individuelle Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der Energie Belp.

Die Angebote und Leistungen der Energie Belp erfolgen aufgrund dieser AGB, unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen. Der Bezug von Leistungen der Energie Belp gilt als Anerkennung dieser AGB und der gültigen Preisblätter. Individuelle Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der Energie Belp gehen diesen AGB vor.

Diese AGB sowie die ergänzenden Preisblätter können in der jeweils gültigen Fassung kostenlos bei der Energie Belp bezogen werden und sind unter www.energie-belp.ch abrufbar.

Der Verwaltungsrat der Energie Belp AG erlässt, gestützt auf Art. 19 Ziff. 2 der Statuten vom 20. Juni 2012 die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (AGB Elektrizitätsversorgung).

Die in diesen AGB verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Tätigkeit, Leistungsauftrag und Versorgungsgebiet

1.1.1 Die Energie Belp versorgt hauptsächlich die Bevölkerung sowie die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe in ihrem Einzugsgebiet mit Elektrizität.

1.1.2 Das Versorgungsgebiet umfasst das durch übergeordnetes Recht zugeteilte Netzgebiet. Die Energie Belp kann auch Kunden ausserhalb des ihr zugeteilten Netzgebietes erschliessen und mit Elektrizität versorgen.

1.2 Grundlagen und Geltungsbereich

1.2.1 Die vorliegenden AGB gelten integral und in folgender Reihenfolge für:

- den Netzanschluss;
- die Nutzung ;
- die Eigentümer und Nutzer von elektrischen Installationen aller Art wie Netz- und Hausinstallationen, sonstige Apparate, Leitungen, Anlagen, Geräte, Energieerzeugungsanlagen, Notstromanlagen und dergleichen (nachfolgend „private Anlagen“), welche direkt an das Verteilnetz der Energie Belp angeschlossen sind;
- die Lieferung von Elektrizität.

1.2.2 Die AGB bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarif-/Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der Energie Belp und seinen Kunden.

1.2.3 Der Netzanschluss an das Netz und/oder der Bezug von Energie gelten als Anerkennung dieser AGB sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Tarife/Preise.

1.2.4 Für die Charakteristik des Energiebezugs, wie bei Lieferungen an Grosskunden, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Schausteller; Ausstellungen; Festanlässe; Baustellen usw.), sowie für weitere Netzanschlüsse oder Lieferungen können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden.

2 Kundenverhältnis

2.1 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 2.1.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht mit dem Anschluss an das Verteilnetz der Energie Belp durch schriftliche Vereinbarung oder mit dem Energie-bezug und dauert bis zur Abmeldung (Um-/Wegzug) oder Kündigung (Lieferantenwechsel).
- 2.1.2 Die Energielieferung erfolgt, sobald die Vorleistungen der Hauseigentümers und des Kunden wie Bezahlung der Netzanschlusskosten, des Netzkostenbeitrags, der Baukostenbeiträge erfüllt sind.
- 2.1.3 Der Kunde ist nur berechtigt die Elektrizität zu den nach diesen AGB bzw. vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.
- 2.1.4 Ohne besondere Bewilligung der Energie Belp ist der Kunde nicht berechtigt Elektrizität an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter. Dabei dürfen auf den Tarifen/Preisen der Energie Belp keine Zuschläge gemacht werden.
- 2.1.5 Die Energie Belp kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.
- 2.1.6 Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Zählerabonnemente geführt. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel kann die Energie Belp das Zählerabonnement auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen. In Liegenschaften mit mehreren Benützern lautet das Zählerabonnement für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift) auf den Liegenschaftseigentümer.

2.2 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 2.2.1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden unter Einhaltung einer Frist von zehn Arbeitstagen schriftlich oder elektronisch gekündigt werden.
- 2.2.2 Im Falle der Nutzung der freien Wahl des Energielieferanten nach Art. 6 StromVG und Art. 11 StromVV, kann der Kunde ohne schriftlichen, individuellen Energielieferungsvertrag sein bisheriges Leistungsverhältnis mit der Energie Belp unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende des Kalender-jahres mit eingeschriebenem Brief kündigen.
- 2.2.3 Der Kunde hat den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.
- 2.2.4 Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

- 2.2.5 Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- 2.2.6 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Wiederinbetriebnahme, enthaltend Demontage und Montage der Messeinrichtung sowie die Kosten für die Inbetriebnahme, werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet.
- 2.2.7 Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich die Energie Belp vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.
- 2.2.8 Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies der Energie Belp zehn Arbeitstagen vor Ausführung schriftlich mitzuteilen.

2.3 Miet- Pacht und Eigentumswechsel

2.3.1 Der Energie Belp ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten:

- Vom Verkäufer: Der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;
- vom wegziehenden Mieter: Der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse bei Betriebsstörungen;
- vom Vermieter: Der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
- vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: Der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

3 Netzanschluss und Netznutzung

Vergleiche schematische Begriffserläuterungen im Anhang 1

3.1 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

3.1.1 Einer Bewilligung der Energie Belp bedürfen:

- Der Neuanschluss einer Liegenschaft bzw. einer elektrischen Anlage;
- die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzurückwirkungen verursachen;
- der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen;
- der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;

- der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.);
- die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzter Anlagen.

3.1.2 Sämtliche Gesuche und Installationsanzeigen sind mit den entsprechenden Formularen einzureichen. Alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen sind beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fach-kundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

3.1.3 Der Kunde oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei der Energie Belp über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen, usw.).

3.1.4 Einzelheiten sind in den Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen der Energie Belp geregelt.

3.1.5 Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem Verteilnetz ist der Energie Belp vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung der Energie Belp und sind in der Regel entschädigungspflichtig.

3.1.6 Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

- Den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften der Energie Belp entsprechen;
- im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
- von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV)¹ sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

3.1.7 Die Energie Belp kann auf Kosten des Verursachers in folgenden Fällen besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen:

- Für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- bei Nichteinhalten des vorgeschriebenen Leistungsfaktors „cos phi“;
- für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der Energie Belp oder dessen Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen;

¹ SR 734.27.

- für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).

3.2 Anschluss an die Verteilanlagen

3.2.1 Das Erstellen der Netzanschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle (Abgabestelle) erfolgt durch die Energie Belp oder dessen Beauftragte.

Die Energie Belp erhebt für Netzanschlussleitungen Anschlussbeiträge. Der Anschlussbeitrag setzt sich aus einem Netzanschlussbeitrag und einem Netzkostenbeitrag zusammen.

Der Netzanschlussbeitrag umfasst die erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses. Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der Beanspruchung der Netzinfrastruktur, unabhängig davon, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht.

Innerhalb der Bauzone wird der Netzanschlussbeitrag nach Aufwand oder pauschal verrechnet. Der Netzkostenbeitrag wird pauschal verrechnet. Ausserhalb der Bauzone, oder bei abgelegenen Objekten, wird der Netzanschlussbeitrag ab bestehendem Netz und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit berechnet. Als Minimum gilt der Netzanschlussbeitrag der Bauzone. Kantonal festgelegte Rahmenbedingungen aufgrund der Raumplanungs- und der Strom-versorgungsgesetzgebung sind zu berücksichtigen.

Der Anschlussbeitrag ist ein einmaliger Beitrag. Bei Überschreiten der bezugsberechtigten Leistung bzw. der zulässigen Absicherung wird eine Beitragsnachforderung gestellt. Die bezugsberechtigte Leistung bzw. die zulässige Absicherung ist spezifisch festgelegt.

Der für die Netzanschlussleitung notwendige Kabelschutz, Grab- und bauliche Anschlussarbeiten ab der Netzanschlussstelle sind nach Anleitung der Energie Belp auszuführen. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

Aus dem Anschlussbeitrag oder den baulichen Kosten lässt sich kein Recht auf Eigentum ableiten. Bei Verminderung oder Auflösung eines Anschlusses besteht kein Anspruch auf eine Rückzahlung oder Teilrückzahlung von früher geleisteten Beiträgen.

Die entsprechenden Kostenbeiträge und die baulichen Voraussetzungen sind in separaten Ausführungsvorschriften geregelt.

- 3.2.2 Die Energie Belp bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Dabei nimmt die Energie Belp auf die Interessen des Kunden gebührend Rücksicht. Insbesondere legt die Energie Belp die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.
- 3.2.3 Als Netzgrenzstelle (Abgabestelle) für das Eigentum, sowie Grenzstelle Eigentum Kabelschutz zwischen Energie Belp und Hausinstallation gilt folgendes:
- Niederspannungs-Netzanschluss (0.4 kV) innerhalb Bauzone:
Bei unterirdischer Zuleitung, das Kabelende in der Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers. Die Netzanschlussleitung ist im Eigentum der Energie Belp. Der Kabelschutz ab Netzanschlussstelle bis zur Parzellengrenze ist im Eigentum der Energie Belp, der Kabelschutz auf der privaten Parzelle ist im Eigentum des Kunden.
 - Niederspannungs-Netzanschluss (0.4 kV) ausserhalb Bauzone:
Ausserhalb der Bauzone oder bei abgelegenen Objekten ist der Kabelschutz ab Netzanschlussstelle im Eigentum des Kunden bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.
 - Hochspannungs-Netzanschluss (16 kV):
Die Grenzstellen werden vertraglich festgelegt.
- 3.2.4 Unterhaltungspflicht und Haftung bestimmen sich aufgrund der Netzgrenzstelle (Abgabestelle) oder der Grenzstelle Eigentum Kabelschutz. Der Kunde trägt ab der Netzgrenzstelle (Abgabestelle) und Grenzstelle Eigentum Kabelschutz die Kosten und die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.
- 3.2.5 Die Energie Belp erstellt für eine Liegenschaft und für einen zusammenhängenden Bau in der Regel nur eine Netzanschlussleitung. Weitere Netzanschluss- oder Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäudeteil gehen zu Lasten des Kunden.
- 3.2.6 Die Energie Belp ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen an einer Netzanschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Grundstückeigentümer anzuschliessen. In diesem Fall gehen jene Leitungen inkl. Kabelschutz ins Eigentum der Energie Belp über, an denen mehrere Kunden angeschlossen sind. Die Energie Belp ist berechtigt die für die Netzanschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

3.2.7 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der Energie Belp kostenlos das Durchleitungsrecht für die versorgende Netzanschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.

Die Energie Belp ist berechtigt die erforderlichen Durchleitungsrechte ins Grundbuch eintragen zu lassen.

3.2.8 Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzung, die Verlegung, Änderung, Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.

3.2.9 Wenn die Energie Belp bestehende Freileitungen im Rahmen eines Gesamtprojektes durch Kabelleitungen (Niederlegung) ersetzt, sind die Kosten für die Anpassung der Hausinstallationen durch den Liegenschaftseigentümer zu bezahlen.

3.2.10 Verlangt ein Liegenschaftseigentümer, dass die mittels Freileitung erstellter Hausanschluss durch Kabelleitung ersetzt wird, so sind sämtliche Kosten durch diesen zu bezahlen.

3.2.11 Der Kunde hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmb Becken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.

3.2.12 Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inkl. der Messstelle der Zugang gewährleistet ist.

3.2.13 Ist zur Belieferung eines Kunden mit hohen Leistungsansprüchen eine besondere Anlage und/oder Transformatorenstation notwendig, so hat der Kunde den erforderlichen Platz dazu kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Anlage und/oder Transformatorenstation ist nach den Vorgaben der Energie Belp zu erstellen. Der Standort solcher Stationen wird von der Energie Belp in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Die Energie Belp ist berechtigt, die Anlage und/oder Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.

- 3.2.14 Wird die Erstellung von Anlagen und/oder Transformatorenstationen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, der Energie Belp in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen. Die Energie Belp ist berechtigt die erforderlichen Baurechte und Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- 3.2.15 Die Eigentumsverhältnisse einer Transformatorenstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen der Energie Belp und dem Kunden vertraglich separat geregelt.
- 3.2.16 Für Anschlüsse von temporären Anlagen werden keine Netzkostenbeiträge erhoben. Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse (wie Anschlussleitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.
- 3.2.17 Projektierung, Erstellung, Anschluss, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung von Strassen und Plätzen erfolgt gemäss separaten Leistungs-aufträgen mit den Strasseneigentümern durch die Energie Belp. Nach Verständigung mit den interessierten Grund- und Liegenschaftseigentümern ist die Energie Belp berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen. Allfällig entstehender Schaden wird durch die Energie Belp vergütet und dem jeweiligen Strasseneigentümer weiterverrechnet. Des Weiteren erstellt und unterhält die Energie Belp die in seinem Eigentum verbleibenden Einrichtungen. Die öffentliche Beleuchtung darf durch eine allfällige Bepflanzung in keiner Art und Weise beeinträchtigt werden.
- 3.3 Schutz von Personen und Werkanlagen
- 3.3.1 Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so besorgt die Energie Belp die Isolierung oder Abschaltung der Leitung. Bei aufwendigen Arbeiten kann die Energie Belp einen angemessenen Unkostenbeitrag in Rechnung stellen.
- 3.3.2 Wenn ein Kunde oder ein Grundeigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies der Energie Belp rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die Energie Belp legt in Absprache mit ihnen die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

- 3.3.3 Wer auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen lassen will, hat sich vorgängig bei der Energie Belp über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die Energie Belp zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.
- 3.3.4 Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der Energie Belp im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.
- 3.4 Leitungsbau in Aligementsterrain
- 3.4.1 Die Energie Belp ist berechtigt, in Terrain, welches mit Aligement (geplante Baulinien, Strassen etc.) belegt ist, schon vor der Erstellung der Strassen Leitungen zu legen. Die Energie Belp hat in diesen Fällen nur Ersatz für den Schaden zu leisten, der durch die entsprechenden Arbeiten entsteht.
- 3.5 Niederspannungsinstallationen
- 3.5.1 Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes² und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Installationen dürfen nur von Personen oder Firmen vorgenommen werden, welche im Besitze einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) gemäss NIV ausgestellten oder anerkannten Installationsbewilligung sind.
- 3.5.2 Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur der Energie Belp zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans mit Kontrollbewilligung der Nachweis nach NIV zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen (NIV; NIN) und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.
- 3.5.3 Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.

² SR 734.0; 734.1; 734.2; 734.26; 737.27; etc.

- 3.5.4 Den Kunden wird empfohlen, bei allfällig ungewöhnlichen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern, Rauchentwicklungen und dergleichen, den betroffenen Anlagenteil auszuschalten und unverzüglich einen berechtigten Installateur mit der Behebung der Störung zu beauftragen.
- 3.5.5 Die Energie Belp fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Die Energie Belp führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert die Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.
- 3.5.6 Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitern der Energie Belp oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Grenz- und Messstellen sowie zur Installation.

4 Energielieferung

4.1 Umfang der Energielieferung

- 4.1.1 Die Energie Belp liefert dem Kunden gestützt auf diese AGB Elektrizität im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Die Energie Belp ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.
- 4.1.2 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote) obliegt dem Kunden.
- 4.1.3 Die Energie Belp setzt für die Elektrizitätslieferung die Werte für die Spannung, die Frequenz und den Leistungsfaktor „cos phi“ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Das Niederspannungsnetz wird mit Wechselstrom in der Nennspannung 400/230 Volt und mit der Nennfrequenz von 50 Hz betrieben. Die Energie Belp ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.

4.2 Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen

4.2.1 Die Energie Belp liefert die Elektrizität in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“, vorbehalten bleiben besondere Tarif-/Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

4.2.2 Die Energie Belp ist berechtigt, die Lieferung von Elektrizität einzuschränken oder einzustellen:

- Bei jeder Gefährdung für Mensch, Tier, Umwelt und Sachen;
- infolge höherer Gewalt;
- bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben, Störungen und Überlastungen im Netz;
- bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
- wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

4.2.3 Die Energie Belp wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt. Ist Gefahr im Verzug, kann die Einschränkung oder Einstellung von Elektrizität ohne Vorankündigung erfolgen.

4.2.4 Die Einschränkung oder Einstellung der Lieferung von Elektrizität durch die Energie Belp befreit den Kunden nicht von der Tarif- und Gebührenpflicht. Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen oder bei Einschränkungen von mehr als drei Wochen können die Tarife und Gebühren angemessen reduziert werden.

4.2.5 Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der Energie Belp einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Stromunterbrüchen im Verteilnetz solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Verteilnetz der Energie Belp spannungslos ist.

4.2.6 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

- 4.2.7 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:
- Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz.
 - Unterbrechungen oder Einschränkungen der Elektrizitätsabgabe sowie aus der Einstellung der Elektrizitätslieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen AGB vorgesehen sind.
- 4.3 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten
- 4.3.1 Die Energie Belp ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Elektrizitätslieferung einzustellen, wenn der Kunde:
- Elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
 - rechtswidrig Elektrizität bezieht;
 - den Beauftragten der Energie Belp den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
 - seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist; oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Elektrizitäts- oder Netznutzungsrechnungen bezahlt werden;
 - in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB verstösst.
- 4.3.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der Energie Belp oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- 4.3.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarif-/Preisbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Elektrizitätsbezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die Energie Belp behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 4.3.4 Die Einstellung der Elektrizitätslieferung durch die Energie Belp befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der Energie Belp. Aus der rechtmässigen Einstellung der Elektrizitätslieferung durch die Energie Belp entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

- 4.3.5 Der Kunde haftet für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen der Energie Belp oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

5 Messeinrichtungen

5.1 Messeinrichtungen

- 5.1.1 Die für die Messung der elektrischen Energie und Leistung werden die notwendigen Zähler, Steuer- und Messeinrichtungen von der Energie Belp geliefert und montiert. Die Zähler, Steuer- und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der Energie Belp und werden auf eigene Kosten instand gehalten. Der Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der Energie Belp. Überdies stellt der Eigentümer der Energie Belp für den Einbau der Messeinrichtungen, der Kommunikationsanschlüsse und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt. Die Schutzkasten müssen mit einem von der Energie Belp vorgeschriebenen Schloss versehen sein.
- 5.1.2 Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler, Steuer- und Messeinrichtungen gehen zu Lasten der Energie Belp. Vom Kunden mit Mehrkosten verbundene spezielle Anforderungen und/oder Leistungen gehen zu dessen Lasten.
- 5.1.3 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der Energie Belp beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler, Steuer- und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der Energie Belp plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Zähler, Steuer- und Messeinrichtungen beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet der Energie Belp für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die Energie Belp behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

- 5.1.4 Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen³ sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.
- 5.1.5 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen der Energie Belp festgestellt, so trägt die Energie Belp die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.
- 5.1.6 Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.
- 5.1.7 Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der Energie Belp unverzüglich anzuzeigen.
- 5.2 Messung des Energieverbrauches
- 5.2.1 Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte der Energie Belp. Ihnen ist zu den üblichen Zeiten Zutritt zu den entsprechenden Räumen zu gewähren. Die Energie Belp kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss den Vorgaben der Energie Belp zu melden. Ist der Zutritt nicht möglich, oder werden Zählerstände nicht innert nützlicher Frist gemeldet, so kann die Energie Belp eine Einschätzung des Verbrauchs aufgrund vorausgegangener Bezugsperioden vornehmen, unter Einbezug der inzwischen eingetretenen Änderungen wie der Anschlusswerte und der Betriebsverhältnisse.
- 5.2.2 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden der Energie Belp festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 5.2.3 Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten fünf Jahre,

³ SR 941.20.

entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 4.3.3 bleibt vorbehalten.

- 5.2.4 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

6 Tarif- / Preisgestaltung

6.1 Tarife / Preise

- 6.1.1 Die anwendbaren Tarif- oder Preisstrukturen, Anschluss- und Netzkostenbeiträge, sowie die technischen Anforderungen werden periodisch den aktuellen Marktverhältnissen angepasst.

6.2 Solidarhaftung bei Handänderung

- 6.2.1 Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer solidarisch.

7 Verrechnung und Inkasso

7.1 Verrechnung

- 7.1.1 Für die Feststellung des Energieverbrauchs gelten die Angaben der Messgeräte. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte der Energie Belp oder durch Fernablesung.

7.2 Rechnungsstellung und Zahlung

- 7.2.1 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt nach den Zählerablesungen. Die Energie Belp kann dazwischen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Sie kann vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Prepaymetzähler (Kassierzähler) einbauen oder Ratenzahlungen gestatten. Prepaymentzähler können im Einverständnis des Kunden von der Energie Belp so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen der Energie Belp übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der entsprechenden Zähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 7.2.2 Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen (wie Systemdienstleistungen, Kostenwälzungen aus vorgelagerten Netzebenen) aus Richtlinien von Branchenverbänden oder der Schweizerischen Höchstspannungsnetzbetreiberin gehen

zu Lasten des Kunden. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmassnahmen für erneuerbare Energien.

- 7.2.3 Es gelten die auf der Rechnung aufgeführten Zahlungsbedingungen. Andernfalls sind die Rechnungen innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Energie Belp zulässig. Der Kunde ist nicht berechtigt allfällige Forderungen gegenüber der Energie Belp mit Elektrizitäts- und Netznutzungsrechnungen zu verrechnen. Kunden mit freiem Netzzugang bleiben auch im Falle eines Lieferantenwechsels alleiniger Schuldner in Bezug auf die Netznutzung.
- 7.2.4 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahnggebühren, Porto, Inkasso, Installation des Prepaymentzählers, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
- 7.2.5 Bei der ersten Zahlungserinnerung oder Mahnung werden keine Gebühren erhoben. Für die zweite Mahnung beträgt die Mahngebühr CHF 10.00, für die dritte Mahnung (Betreibungsandrohung) CHF 30.00. Für die Installation des Prepaymentzählers wird eine Gebühr von CHF 150.00 verrechnet.
- 7.2.6 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während fünf Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.
- 7.2.7 Bei Beanstandungen der Elektrizitätsmessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber der Energie Belp dürfen nicht mit dessen Guthaben aus Stromlieferungen verrechnet werden.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Salvatorische Klausel

- 8.1.1 Sollte eine Bestimmung der vorliegenden AGB oder eines zwischen dem Kunden und der Energie Belp individuell vereinbarten Vertrages ungültig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen oder des restlichen Vertragsinhalts weiterhin gültig. An die Stelle der ungültigen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Klausel möglichst weitgehend Rechnung trägt.

8.2 Widerhandlungen

8.2.1 Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser AGB bleibt die Anwendung der jeweiligen Strafbestimmungen vorbehalten.

8.3 Rechtspflege

8.3.1 Gegen Verfügungen und Beschlüsse der Energie Belp kann Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) des Kantons Bern.

8.4 Übergangsbestimmungen

8.4.1 Die beim Inkrafttreten dieser AGB hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

8.4.2 Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Bestehende Anlagen, die in bedeutendem Masse verändert werden, gelten als neue Anlage.

8.5 Neue Anlagen

8.5.1 Technische Reglementsänderungen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.

8.6 Änderungen

8.6.1 Der Verwaltungsrat der Energie Belp ist jederzeit berechtigt, Änderungen der AGB zu beschliessen. Diese werden spätestens drei Monate vor ihrem Inkrafttreten auf der Website der Energie Belp bekannt gemacht. Die Kunden werden über Änderungen in geeigneter Weise orientiert.

8.7 Inkrafttreten

8.7.1 Diese AGB wurden vom Verwaltungsrat der Energie Belp AG am 16. Oktober 2012 genehmigt und treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

8.7.2 Mit dem Inkrafttreten werden alle dazu im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Verordnung Elektrizitätsversorgung der Energieversorgung Belp (VEV) vom 2. Dezember 2002.

Genehmigt durch den Verwaltungsrat der Energie Belp AG am 16. Oktober 2012.

Für den Verwaltungsrat

Der Präsident:



Dr. Lionel Frei

Der Geschäftsführer (CEO):



Ernst Maurer